

Antrag

der Länder

Hamburg und Nordrhein-
Westfalen

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung preisgebundenen Wohnraums im Beitrittsgebiet in das allgemeine Miethöherecht (Mietenüberleitungsgesetz)

Punkt 17 der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Artikel 4 Nr. 01, 3, 4, 5 - neu - (Änderung des Wohngeldsondergesetzes)
 - a) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 1 Satz 1 werden die Worte "vom 1. Oktober 1991 bis einschließlich 31. Dezember 1995" durch die Worte "vom 1. Oktober 1991 bis einschließlich 30. Juni 1996" ersetzt.'
 - b) Folgende Nummern 3, 4 und 5 sind anzufügen:

'3. In § 21 Abs. 1 werden in der Tabelle die Worte "bis 31. Dezember 1995" durch die Worte "bis 30. Juni 1996" ersetzt.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

 - a) In Absatz 1 werden die Worte "bis einschließlich 31. Dezember 1995" durch die Worte "bis einschließlich 30. Juni 1996" ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Erhebung der Angaben nach Absatz 2 wird jährlich für den Monat Dezember und davon abweichend letztmalig für den Monat Juni 1996 durchgeführt."
 5. § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Empfänger von Wohngeld, deren Bewilligung in den Monaten April bis Juni 1996 endet und die im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1996, bei im Monat März endender Bewilligung bis 31. Juli 1996, einen Antrag auf erneute Bewilligung stellen, können für die Monate Juli 1996 bis einschließlich September 1996 einen Vorschuß auf das

nach dem Wohngeldgesetz zustehende Wohngeld erhalten. In diesem Falle ist als Vorschuß ein auf volle Deutsche Mark aufgerundeter Betrag in Höhe von 80 vom Hundert des nach diesem Gesetz für den Monat Juni 1996 bewilligten Wohngeldes zu gewähren. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn auf einen im Zeitraum vom 1. März bis 30. Juni 1996 gestellten Antrag erstmals Wohngeld nach diesem Gesetz bewilligt wird. Im Zeitraum von 1. März bis 30. Juni 1996 gestellte Anträge nach diesem Gesetz gelten für den Zeitraum ab 1. Juli 1996 zugleich als an diesem Tag gestellte Anträge nach dem Wohngeldgesetz."

2. Zu Artikel 4 a - neu - (Wohngeldgesetz) und
zu Artikel 5 Abs. 3 - neu - (Inkrafttreten)

a) Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

'Artikel 4a

Wohngeldgesetz

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis zum 30. Juni 1996 gelten abweichend von den Bestimmungen des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2999), die folgenden Bestimmungen:

1. § 8 Abs. 1 in folgender Fassung:

"(1) Bei der Gewährung des Wohngeldes wird die Miete oder Belastung insoweit nicht berücksichtigt, als sie monatlich folgende Höchstbeträge übersteigt:

		für Wohnraum, der bezugsfertig geworden ist						
		bis zum 31. Dezember 1965			ab 1. Januar 1966 bis zum 31. Dezember 1977		ab 1. Jan. 1978 bis zum 31. Dez 91	ab 1. Jan. 1992
Bei einer Haushalt mit	In Gemein- den mit Mieten der Stufe	ohne Sam- melheizung und ohne Bad oder Duschraum	mit Sam- melheizung oder mit Bad oder Duschraum	mit Sam- melheizung und mit Bad oder Duschraum	sonstiger Wohnraum	Wohnraum mit Sam- melheizung und mit Bad oder Duschraum		
Deutsche Mark								
einem Allein- stehenden	I	265	305	370	350	425	455	535
	II	280	325	400	365	455	485	570
	III	300	350	425	380	485	515	605
	IV	325	380	455	410	520	560	655
	V	350	400	490	440	565	600	700
	VI	370	430	530	470	600	640	750
zwei Familien- mitglieder	I	340	395	480	430	550	580	690
	II	365	420	515	455	590	630	740
	III	390	450	545	485	630	665	785
	IV	420	485	595	530	680	720	845
	V	450	520	635	565	725	775	910
	VI	480	560	680	605	780	830	970
drei Familien- mitglieder	I	410	475	575	510	660	700	830
	II	430	505	620	545	700	750	890
	III	460	535	655	585	750	800	940
	IV	500	575	710	630	810	860	1020
	V	535	625	760	670	870	925	1090
	VI	570	665	810	720	930	990	1165
vier Familien- mitglieder	I	475	545	670	595	770	815	960
	II	505	580	715	635	815	870	1025
	III	535	625	760	680	870	925	1090
	IV	580	670	820	730	940	1000	1180
	V	625	720	890	785	1010	1075	1265
	VI	665	775	940	840	1080	1145	1355
fünf Familien- mitglieder	I	540	625	780	680	875	930	1090
	II	575	665	815	725	930	990	1170
	III	610	710	870	770	990	1055	1240
	IV	660	770	935	835	1075	1140	1345
	V	710	820	1010	895	1150	1225	1440
	VI	755	880	1075	955	1230	1310	1540
Mehrbetrag für jedes weitere Familien- mitglied	I	65	80	95	85	110	115	130
	II	70	85	100	90	120	125	145
	III	80	90	110	95	125	130	150
	IV	85	95	115	100	130	145	160
	V	90	100	125	110	145	150	175
	VI	95	110	130	120	150	160	185

2. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

"§ 17a

Anpassungspauschale

Von dem nach §§ 9 bis 17 ermittelten Familieneinkommen ist eine Anpassungspauschale von 1 800 Deutsche Mark und für das zweite und jedes weitere Familienmitglied im Sinne des § 4 Abs. 1 eine Anpassungspauschale von jeweils 600 Deutsche Mark im Jahr abzusetzen."

3. § 42 in folgender Fassung:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden in der Tabelle die Worte "bis 31. Dezember 1995" durch die Worte "bis 30. Juni 1996" ersetzt.

b) In Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b Satz 1 werden die Worte "bis 31. Dezember 1995" durch die Worte "bis 30. Juni 1996" ersetzt.

- b) In dem Artikel 5 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Artikel 4a tritt am 1. Oktober 1995 in Kraft."

Begründung:

Allgemein

Der Bundesrat hat die Bundesregierung bereits mehrfach aufgefordert, eine Wohngeldnovelle so rechtzeitig vorzulegen, daß diese spätestens zum 1. Januar 1996 in Kraft treten kann. Wie sich aus den Ankündigungen und auch aus der Begründung zum vorliegenden Gesetz ergibt, beabsichtigt die Bundesregierung diesen Termin nicht einzuhalten. Dies führt in den neuen Ländern zu Unsicherheiten, inwieweit die besonderen Regelungen des Wohngeldsondergesetzes über den 31. Dezember 1995 hinaus fortgelten, und in den alten Ländern zu weiteren unzumutbaren Belastungssteigerungen und sozialen Härten bei den Wohngeldempfängern. Deshalb müssen Übergangsregelungen für die neuen und für die alten Länder bis zum Inkrafttreten einer allgemeinen Wohngeldanpassung eingeführt werden.

Das Wohngeldsondergesetz soll daher nochmals um ein halbes Jahr bis zum 30. Juni 1996 verlängert werden.

Im Vorgriff auf eine allgemeine Wohngeldanpassung ist es ebenfalls unumgänglich, in einem ersten Schritt bereits zum 1. Januar 1996 - ebenfalls befristet bis zum 30. Juni 1996 - die Miethöchstbeträge des § 8 Abs. 1 des Wohngeldgesetzes anzuheben und einen Inflationsausgleich bei der Einkommensermittlung einzuführen.

Die Kosten dieser Leistungsverbesserung liegen erheblich unter dem vom Bund angegebenen Anpassungsbedarf von 3,6 Mrd. DM (Bund- und Länderanteil). Die Länder erwarten, daß nach Auslaufen dieser Übergangsregelungen zum 1. Juli 1996 eine Vereinheitlichung des Wohngeldrechts einschließlich der notwendigen Strukturveränderungen erfolgt.

Zu Nummer 1:

Die vorgeschlagenen Änderungen verfolgen den alleinigen Zweck, das Wohngeldsondergesetz nochmals um ein halbes Jahr bis zum 30. Juni 1996 zu verlängern. Damit wird sichergestellt, daß die zum 1. Juli 1995 steigende Mieten auch über den 31. Dezember 1995 hinaus sozial verträglich bleiben.

Zu Nummer 2 Buchstabe a Ziff. 1

Das Wohngeld kann seine Aufgabe, einkommensschwächeren Haushalten angemessenen und familiengerechten Wohnraum zu sichern, immer weniger erfüllen, weil es mit der Entwicklung der Mieten nicht mehr Schritt hält. Seit der letzten Anpassung des Wohngeldes an die Einkommens- und Mietenentwicklung im Jahre 1990 sind die Mieten insgesamt um 22 v.H. gestiegen.

In den alten Bundesländern bezahlten Ende 1992 bereits 48 v.H. der Mieter eine Miete, die nicht mehr voll wohngeldfähig war; Ende 1993 waren es weit über die Hälfte. Ende 1995 werden etwa zwei Drittel aller Empfängerhaushalte durch zu niedrige Miethöchstbeträge einen Teil ihrer Wohnkosten nicht mehr durch Wohngeld mindern können. Die Folge sind drastische Steigerungen der Mietbelastungsquoten.

Aus diesem Grunde sollen die Miethöchstbeträge um mindestens 20 v.H. erhöht werden. In diesem Zusammenhang sind auch die Tabellen 1 bis 8 mit der z.Z. gültigen Formel zu erweitern, und zwar sowohl in der Einkommensspalte als auch in der Spalte "Miete/Belastung".

Zu Nummer 2 Buchstabe a Ziff. 2

Rein nominelle Einkommenssteigerungen haben dazu geführt, daß viele Wohngeldbezieher in den vergangenen Jahren aus der Förderung herausgefallen sind. Allein in den Jahren 1992 und 1993 gab es nach den aktuellen Zahlen einen Rückgang an wohngeldberechtigten Haushalten (Tabellenwohngeld) von 1,28 Mio. auf 1 Mio., ein Rückgang um mehr als 20 v.H. in nur zwei Jahren.

Aus diesem Grund sollen die Anpassungspauschalen in den genannten Höhen eingeführt werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe a Ziff. 3

Vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 1.